

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.1978

Geschäftszahl

1201/78

Rechtssatz

In dem im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden behördlichen Angelegenheiten kann kein außerhalb der Gemeindeorganisation stehendes Verwaltungsorgan (hier: die Landesregierung) "sachlich in Betracht kommende Oberbehörde" im Sinne des § 73 Abs 2 AVG 1950 sein. eine Verletzung der Entscheidungspflicht des obersten Gemeindeorgans kann in solchen Fällen nur durch Säumnisbeschwerde an den VwGH geltend gemacht werden. Ein Devolutionsantrag an die (staatliche) Aufsichtsbehörde kommt nicht in Betracht (vgl. auch die Beschlüsse des VwGH vom 18.9.1967, 1304/67 und vom 6.12.1971, 1806/71)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1978:1978001201.X01